

## Ergeht per E-Mail

Graz, am 3. Jänner 2017  
EW - 1 - TR/SI

# RUNDSCHREIBEN 1 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

## Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, E-EnLD-VO 2017

Mit 1. Jänner 2017 ist die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 des Vorstandes der E-Control in Kraft getreten (BGBl. II 415/2016 vom 21.12.2016). Die bisher geltende Verordnung aus dem Jahre 2014 gilt jedoch weiterhin für anhängige Meldepflichten vom 1.1. bis 31.12.2016.

Auslöser für die Novellierung der E-EnLD-VO 2014 war einerseits eine neue EU-Verordnung über die **Europäische Erdgas- und Strompreisstatistik** in der neue Verbrauchergruppen (Unterscheidung lediglich zwischen Haushalten und Nicht-Haushalten) und neue Erhebungsmerkmale bei Preisen (Preiskomponenten, Steuer und Abgaben) eingeführt wurden.

Andererseits wurde im Jahre 2016 die **ElektrizitätsstatistikVO des BMFWF** überarbeitet bei der die Verbrauchergruppen analog den EU-Definitionen geändert wurden. So wird nicht mehr zwischen tariflichen Gesichtspunkten (lastgang- bzw. leistungsgemessenen und nicht leistungsgemessenen Kunden) unterschieden sondern nach „funktionalen Gesichtspunkten (Haushalte und Nicht-Haushalte).

Die jetzt für den Strombereich in Kraft getretene E-EnLD-VO 2017 ergeben in Zusammenschau mit der E-Statistik-VO 2016 und mit den für den Gasbereich in Kraft getretenen G-EnLD-VO 2017, der StatistikVO Gas und der Monitoring-VO Gas ein einheitliches Bild über die zu meldenden Daten. Dabei wurden die Erhebungen vereinheitlicht und gebündelt und die Behörde greift auf bereits verarbeitete Daten aus bestehenden Meldepflichten zurück. Insgesamt sollte der Datenmeldeaufwand für die Unternehmen dadurch geringer werden.

## Neuerungen in der E-EnLD-VO 2017:

„**Verbraucher kategorien**“ im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „**Haushalte**“, das sind Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für private Zwecke verwenden;
2. „**Nicht-Haushalte**“, das sind Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für Zwecke der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden.

Die beiden Verbraucher kategorien sind jeweils nach Größenklassen des Bezugs zu untergliedern. Die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines Standardlastprofils ist für Zwecke dieser Verordnung keine zwingende Bedingung, einer der beiden Verbraucher kategorien zugeordnet zu werden.

Die „**Kategorie**“ orientiert sich nunmehr an der Tätigkeit und unterscheidet nur zwischen „Haushalt“ sowie allen anderen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten.

- Einfache Zuordnung (nur zwei Kategorien)
- Problem der Zuordnung der „Unterbrechbaren“
- Problem unterschiedlicher Abrechnungszeiträume innerhalb der „Nicht-Haushalte“
- Im Strombereich Umsetzung bereits 2016 erfolgt

Dadurch **bessere Kompatibilität und Vergleichbarkeit** mit allen anderen Statistiken

Die „**Größenklassen**“ galten bisher nur für die Gruppe der lastganggemessenen/leistungsgemessenen Endverbraucher, nunmehr aber für beide Kategorien (HH und N-HH).

- Wie bisher erfolgt die Definition der Größenklassen außerhalb der Verordnungen
- Die Größenklassen bedienen sowohl die nationalen wie auch die internationalen Gliederungen und entsprechen größtenteils den bisherigen

Für den **Nicht-Haushaltsbereich Strom** wird die bisherige Größenklasse 2.000 MWh bis 20.000 MWh auf zwei neue Größenklassen wie folgt aufgeteilt:

- über 2.000 MWh bis 4.000 MWh
- über 4.000 MWh bis 20.000 MWh

Im **Haushaltsbereich** bleiben die Größenklassen unverändert.

Im Strom- und Gasbereich können „**Kettenkunden**“ unterschiedlichen Größenklassen zugeordnet werden (bei jedem NB entsprechend der jeweiligen Abgabemenge im Netz, beim Versorger aufgrund der gesamten Abgabemenge)

**Die neue E-EnLD-VO 2017 bringt auch Verbesserungen des Monitoring der Versorgungssicherheiten sowie Vereinfachungen- und Klarstellungen:**

- Die aktuelle Situationsbewertung sowohl für Monitoring der Versorgungssicherheit wie auch im Lenkungsfall ist leichter möglich
  - Einbindung des internationalen „Awareness-Systems“ in die Frühwarnung
  - zusätzliche Informationspflicht des RZF bei kritischen Ereignissen in unterlagerten Netzen bzw. bei BGV
  - direkte Meldung der Vorschau Daten auch an den RZF (erhöhte Datensicherheit im Lenkungsfall)
- Kein ¼-stündlicher RZ-Austausch
- Reduktion der Monatswerte für Zwecke der
- Energielenkung (z.B. keine Verbraucherstruktur)
- Reduktion der Bestandsdaten (z.B. Trassen- und Systemlängen)
- Keine 4-Wochen-Lastprognosen für Netzbetreiber
- Vereinfachungen bei den Jahresvorschauen („Revisionspläne“)
- Klarstellung der Erhebungen zum 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen
- Vereinfachungen der Erhebungen zum 15. Oktober

Wie bisher gelten **standardisierte Meldeformate:**

- für ¼-Stunden- und Stundenwerte bevorzugt ESS, gegebenenfalls MSCONS (für NB und „Clearing“), KISS und ähnliche nur im Ausnahmefall
- für Tagesdaten gegebenenfalls bereits für Zwecke der Marktregeln definierte Formate (etwa Meldung der Speicherinhalte und -stände an VGM / MGM)
- für Monats-, Halbjahres- und Jahresmeldungen Excel-Files der E-Control

**Standardisierte Excel-Files:**

- derzeit sind bis zu 4 Excel-Files je Meldepflichtigem und Markt (Strom/Gas) zu befüllen
- künftig nach Möglichkeit nur noch 1 Excel-File plus „ENL zum 15. Oktober“

**Ausnahmen:** Nichtverfügbarkeiten sowie Ausfall- und Störstatistik werden weiterhin gesondert abgefragt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, reading 'Roland Tropper', with a long horizontal flourish extending to the right.

**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

**Anlagen:**

E-EnLD-VO 2017, BGBl. II 415/2016  
Erläuterungen zur E-EnLD-VO 2017